

insofern beitrete, als derselbe behauptet, daß in den vorliegenden Fällen die zuerkannte Strafe der 40 Gulden, nach der Lage der Sache, hätte unterbleiben können, so kann ich ihm doch nicht Recht geben, wenn er sagt, daß die Strafe der alten Proceßordnung, welche für den Fall der Unstatthaftigkeit der Nullitätsbeschwerde gesetzt ist, in Administrativjustizsachen nicht anwendbar sei; denn ich muß anerkennen, daß jene Strafe auch in diesen Rechtsachen statthast sei. Ich beklage dies, weil ohnedem die Grundsätze, welche für die Nullitätsquerel in Sachsen bestehen, streng genug sind, so, daß der Hoffnung zur Durchführung in derartigen Querelen nur selten Raum zu geben sein möchte. Allein es ist so. Man hat damals bei der Berathung des Gesetzes vom 30. Januar 1835 die Strafe der Nullitätsquerel für Fälle dieser Art beizubehalten für nöthig angesehen. Dies scheint mir, außer den Gründen, welche bereits für diese Meinung angeführt worden sind, daraus hervorzugehen, daß es im Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, welche damals über das Gesetz vom 30. Januar 1835 Vortrag zu erstatten hatte, so heißt: „Die Deputation setzt bei der vorgeschlagenen Fassung voraus, daß auch die erste Kammer angenommen habe, daß wegen der Bedingungen, unter welchen die Nichtigkeitsklage überhaupt eintreten könne, wegen der Verjährung derselben, wegen Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses u. s. w. die Vorschriften des gemeinen Rechts gelten.“ Wird hier vorausgesetzt, daß überhaupt die Vorschriften des gemeinen Rechts, worunter hier zunächst das sächsische zu verstehen, gelten sollen, so glaube ich, daß darunter auch die hinsichtlich der fraglichen Querel bestehende Strafe begriffen sei. Deshalb glaube ich aber auch, daß es des beantragten Gesetzes gar nicht bedürfe. Wenn damals die zweite Kammer, der sich auch die erste Kammer angeschlossen hat, schon angenommen hat, daß die Vorschriften des gemeinen Rechts bestehen sollen, so würde jetzt es ganz überflüssig sein, zu dieser Voraussetzung noch eine besondere Erklärung hinzuzufügen, ich bin daher gegen den Schlufsantrag der Deputation. Diese meine Meinung gegen den Antrag der Deputation wird aber auch dadurch unterstützt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß wir es in ganz neuerer Zeit gelesen haben, wie bedenklich es ist, Gesetze so schnell hervorzurufen. Möchte daher der von mir bezeichnete Fall uns ein Warnungszeichen sein, in allen Fällen, wo nicht dringende Nothwendigkeit vorliegt, von eiligen Anträgen auf Gesetzerlasse abzusehen!

Abg. Schäffer: Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die 40 Gulden Strafe bei Nichtigkeitsbeschwerden in Verwaltungssachen nicht Platz ergreifen könnte. Ich will gern zugeben, daß es mit dieser querela nullitatis überhaupt ein sehr übles Ding ist, die Benennung selbst deutet schon auf Jammer, Elend und Wehklagen hin, und dem ist auch wirklich so, das Ende einer solchen querela ist gewöhnlich sehr tragisch, d. h. man fällt gewöhnlich damit durch. Allerdings ist es sehr schwierig, einer solchen Querel einen glücklichen Ausgang zu verschaffen, da, wie bereits der Redner vor mir darauf hindeutete, die Fälle, unter denen eine solche Beschwerde mit Erfolg erhoben werden

kann, in den Gesetzen sehr streng vorgezeichnet sind. Eine Entscheidung, worin eine Nichtigkeit vorhanden sein soll, kann nur dann mit Erfolg als nichtig angefochten werden, wenn dieselbe gegen den klaren Inhalt eines Gesetzes oder einer Urkunde gesprochen worden ist. Der Begriff, der klare Inhalt eines Gesetzes ist aber insofern wieder sehr beschränkt, da man klar ein Gesetz nur dann nennt, wenn dasselbe in allen seinen Theilen keine andere Auslegung zuläßt, als die ist, welche die Worte an die Hand geben. So schwierig daher die Anstellung und Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde auf der einen Seite ist, so erfreulich ist es andererseits, daß dergleichen Nichtigkeitsbeschwerden in Sachsen kein großes Glück machen; es beweist dies, daß unsere Behörden bei ihren Entscheidungen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und eine Entscheidung gegen den klaren Sinn eines Gesetzes durchaus nicht geben. Was aber die Frage anlangt, ob die 40 Gulden auch in Verwaltungssachen Platz ergreifen, so bin ich allerdings der Ueberzeugung, daß dies wohl der Fall ist; denn wenn auch von einem Abgeordneten, welcher das Gegentheil behauptet, auf §. 19 des fraglichen Gesetzes Bezug genommen worden ist, so kann doch dies in der genommenen Beziehung um so weniger etwas beweisen, da die Strafe doch bloß dann eintreten soll, wenn ein Mißbrauch mit der Anwendung dieses Rechtsmittels getrieben worden ist. Wollte man diese Strafe bei Verwaltungsstreitigkeiten nicht beibehalten, so muß ich bekennen, würde wohl bei jeder Verwaltungssache zu diesem Rechtsmittel die Zuflucht genommen werden, da, wie man gewiß weiß, Verwaltungsangelegenheiten gewöhnlich so schon bis in das letzte Stadium getrieben werden, wo noch irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. Was den Antrag der Deputation anlangt, so muß ich mich dem anschließen, was von andern Rednern bereits gesagt worden ist und ich würde mich mit diesem Antrage ebenfalls nicht einverstanden erklären können.

Secretair D. Schröder: Ich kann mich mit der Ansicht der geehrten Deputation, die sie zu Punkt 2 aufgestellt hat, nicht einverstanden erklären, vielmehr muß ich dem beitreten, was der geehrte Abgeordnete Todt, welcher sich ebenfalls gegen das Deputationsgutachten erklärte, diesfalls erwähnt hat, und will mir erlauben, den Gründen, die derselbe hervorgehoben hat, noch Etwas hinzuzufügen. Ich muß hierbei zunächst auf das zurückkommen, was von dem Herrn Abg. Braun geäußert wurde und zwar in sofern, als derselbe glaubte, daß das Deputationsgutachten der zweiten Kammer vom Jahre 1834 zu dem Gesetze vom 30. Januar 1835 hier, im gegenwärtigen Falle, als Anhalten zu dienen geeignet sei. Ich glaube jedoch, daß Aeußerungen in Deputationsberichten weder für das Publicum überhaupt noch für die betreffenden Parteien insbesondere bindend sein können, wenn das Gesetz selbst kein Anhalten giebt. Hätte die Ständeversammlung damals gewollt, daß die Strafe der Nullitätsquerel auch im Administrativjustiz-Processe eintreten solle, wie sie nach der alten Proceßordnung vom Jahre 1622 besteht, so hätte sie dies ausdrücklich sagen sollen und zwar um so mehr, als ja im Gesetze selbst mehrfache Bestimmungen dar-